

- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- i) das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art auf dem Gelände zu lagern,
- j) Feuer anzumachen,
- k) zu zelten oder zu lagern,
- l) im Umkreis von 200 m Flugmodelle zu betreiben,
- m) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- n) das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die Erhaltung und ordnungsgemäße Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. die planterweise Holznutzung der Gehölzbestände in der Zeit vom 15.09.-15.03. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die fischereiliche Nutzung im bisher üblichen Umfang,
4. das Befahren im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Punkten 1-3.

§ 5

Befreiung

(1) Das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer

vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.1987 in Kraft.

8440 Straubing, 14.09.1987
Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat

IV/3-173/2-2

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Münster, jetzt Steinach

Der Landkreis Straubing-Bogen erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2, 45 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. mit Art. 55 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 22. Juli 1987, Nr. 820-8623.25 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Münster des Landkreises Straubing-Bogen vom 19.12.1967 (Amtsblatt Straubing, S. 194), in der Fassung der Verordnung vom 18.07.1978 (Amtsblatt Straubing-Bogen, S. 7/1979) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2, die sich auf den Landschaftsteil „Helmberg“ beziehen, ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.10.1987 in Kraft.

Straubing, 14.09.87
Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat

IV/3-173/2-2

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Änderung der Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen zum Schutze der Landschaftsteile Kapflberg, Dickerlberg und Schloßberg im Landkreis Straubing-Bogen

Der Landkreis Straubing-Bogen erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2, 45 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. mit Art. 55 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBl S. 135), folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 22. Juli 1987, Nr. 820-8623.44 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen zum

Schutz der Landschaftsteile **Kapflberg, Dickerberg und Schloßberg** im Landkreis Straubing-Bogen vom 09.07.1981 (Amtsblatt Straubing-Bogen, S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben, Nr. 2 wird Nr. 1 und Nr. 3 wird Nr. 2
2. § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird aufgehoben, Nr. 2 wird Nr. 1 und Nr. 3 wird Nr. 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.10.87 in Kraft.

Straubing, 14.09.87
Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat

Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat

II. Sonstige Bekanntmachungen

Az. IV/3-644/11-31

**Vollzug der 1. Wasserverbandsverordnung vom 03.09.1937 (WaVVO);
Auflösung des Wasserverbandes Steinacher Moos,
Sitz in 8441 Steinach, Landkreis Straubing-Bogen**

Aufgrund der §§ 177-181 der 1. Wasserverbandsverordnung vom 03.09.1937 (RGBl I S. 933-BayBS ErgB S. 95), geändert durch Gesetz vom 28.08.1969 - WaVVO (BGBl I S. 1511) und vom 18.04.1975 (BGBl I S. 967) und der Entschließung des BStMDI über die Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden vom 14.05.1968 (MABl S. 207) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Satzung zur Auflösung des Wasserverbandes Steinacher Moos

§ 1

Verbandsauflösung, Abwicklung der
Verbandsgeschäfte

1. Der Wasserverband Steinacher Moos wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.
Zum Zwecke der Abwicklung (Liquidation) gilt der Verband jedoch bis zum Abschluß des Abwicklungsgeschäftes als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
2. Die Satzung des Wasserverbandes Steinacher Moos vom 01.10.1951 tritt zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung außer Kraft; sie gilt jedoch für die Dauer der Liquidation weiter, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
3. Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Steinach, Herr Josef Schneider, w. in 8441 Steinach, Ludwig-Niggel-Str. 11, wird zum Liquidator des Verbandes bestellt; ihm obliegt in dieser Eigenschaft die Abwicklung der Verbandsgeschäfte.

§ 2

Anmeldungen von Forderungen

Alle Gläubiger des Wasserverbandes Steinacher Moos wer-

den hiermit aufgefordert, etwaige Ansprüche gegen den Verband binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Liquidator geltend zu machen.

Ansprüche, die binnen der vorerwähnten Frist nicht angemeldet werden, sind verfallen.

§ 3

Übertragung des Verbandsvermögens

1. Anfallberechtigte im Sinne der §§ 181 und 182 WaVVO sind die Gemeinden Ascha, Steinach und Parkstetten. Das Eigentum an den Verbandsanlagen sowie am Grundbesitz des Verbandes geht auf die Gemeinde über, auf deren Hoheitsgebiet sich die Verbandsanlage bzw. das Grundstück befindet.
2. Ein nach Abschluß der Liquidation verbleibendes sonstiges Verbandsvermögen ist nach Ablauf der in § 182 Abs. 1 WaVVO bestimmten Jahresfrist auf die Gemeinden Ascha, Steinach und Parkstetten im Verhältnis 1 : 3 : 1 zu übertragen.

§ 4

Übergang der Verbandsaufgabe

Die dem Wasserverband Steinacher Moos aufgrund dessen Satzung v. 01.10.1951 obliegende Verbandsaufgabe geht mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die Gemeinden Ascha, Steinach und Parkstetten über. Die genannten Gemeinden werden danach in dem auf ihrem Gemeindegebiet gelegenen Teil des bisherigen Verbandsgebietes die Verbandsaufgabe wahrnehmen.

§ 5

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.10.1987 in Kraft.

8440 Straubing
Landratsamt Straubing-Bogen
Weiß, Landrat